

Kooperationsvereinbarung

(Stand Dezember 2023)

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (APO-BK) sowie des Lehrplans.

Träger der Einrichtung: _____

Anschrift: _____
Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail: _____

Ansprechpartner:in: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Bitte beachten: Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass es erforderlich ist, dass Sie als Träger in jedem Jahr die aktuelle Kooperationsvereinbarung unterzeichnen und uns diese unterschrieben und gestempelt zukommen lassen. Um Mehrfachbelastungen zu vermeiden, bitten wir darum, nur eine Kooperationsvereinbarung für alle bei Ihrem Träger angestellten Auszubildenden einzureichen und die Anlage auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung - im Folgenden „Träger“ genannt -

und der **Käthe-Kollwitz-Schule, Berufskolleg der StädteRegion Aachen (Bayernallee 6, 52066 Aachen)** - im Folgenden „Schule“ genannt - wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher:in (PiA) erfolgt in einer engen Theorie-Praxis-Verknüpfung und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer

Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten unter Wahrung der Qualitätsstandards eröffnen. Die berufliche Handlungskompetenz kann entsprechend den Richtlinien in den Dimensionen Fach-, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz in besonderem Maße entwickelt werden.

Deshalb wurden in einer gemeinsamen Konferenz der Fachschule für Sozialpädagogik am **Berufskolleg Käthe-Kollwitz-Schule** und den beteiligten Trägern folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen vereinbart.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 17.06.2021) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg sowie des Lehrplans für die Fachschule für Sozialpädagogik des Landes NRW aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

2. Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern/Aufnahme der Studierenden

(1) Für die Ausbildung gelten die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW (APO-BK) für die Fachschule für Sozialpädagogik und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage E. Die Ausbildung erfolgt sowohl als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie als praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Ausbildung hat eine Regeldauer von drei Jahren. Wird die/der Studierende am Ende eines Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen. Alternativ kann im Einvernehmen zwischen Berufskolleg und Träger ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform der Erzieher:innenausbildung unter Beendigung des bestehenden Ausbildungsverhältnisses angestrebt werden.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik, die im Hinblick auf eine gute inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung im stetigen Austausch mit den Einrichtungen ist.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Fachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird. Falls bereits vorhanden, wird bei der Anmeldung der Ausbildungsvertrag vorgelegt. Das Anmeldeverfahren für die Fachschule wird über ein schulisches Online-Portal abgewickelt. Die endgültige Zusage über die Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (vgl. APO-BK, Allgemeiner Teil und §§ 5 und 28 APO-BK, Anlage E).

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Erzieher:innenausbildung ist das Einvernehmen mit dem Träger hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Insbesondere sind die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie im zweiten Arbeitsfeld sowie in der Projektphase verbindlich festzulegen. Die fachpraktische Ausbildung in einem zweiten Arbeitsfeld kann ab dem ersten Ausbildungsjahr erfolgen. Die Terminierung der fachpraktischen Ausbildung in diesem Arbeitsfeld richtet sich - unter Berücksichtigung der Trägerbedarfe - nach den Vorgaben der Fachschule für Sozialpädagogik. Der Umfang des Praktikums in einem zweiten Arbeitsfeld umfasst acht Wochen Vollzeit. Es muss mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld stattfinden. Auch die Terminierung der Projektphase richtet sich nach den Vorgaben der Fachschule für Sozialpädagogik.

3. Ausbildungsentgelt und Personalschlüssel/Arbeitszeit

(1) Das Ausbildungsentgelt für die Studierenden orientiert sich an den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Träger bzgl. der Arbeitszeiten gelten. Schultage werden in diesem Zusammenhang grundsätzlich als Acht-Zeitstunden-Tage berechnet, da diese auch Vor- und Nachbereitung sowie Selbstlernphasen beinhalten.

(3) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern durch das Berufskolleg rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

1. bis 3. Halbjahr: 2 Tage Praxis / 3 Tage Schule

4. bis 6. Halbjahr: 3 Tage Praxis / 2 Tage Schule

Zusätzlich findet im Rahmen der Ausbildung eine i.d.R. einwöchige Bildungsfahrt statt.

(5) Die Teilnahme der Studierenden an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste) wird in angemessenem Rahmen durch die Fachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese frist- und formgerecht beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

(6) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen sowie für das Kolloquium vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

(7) Die Studierenden erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Während der Schulferien findet die Ausbildung der Studierenden in der jeweiligen Praxisstelle statt.

(8) Bei der Umsetzung von PIA-Studierenden in andere Einrichtungen des Trägers ist das Berufskolleg einzubeziehen.

Bei Verlust der Praxisstelle müssen die Studierenden zeitnah einen neuen Praktikantenvertrag nachweisen, ansonsten verfällt der Schulplatz. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung der Schulleitung zur neuen Ausbildungsstätte erforderlich.

(9) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger gestaltet.

(10) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Auszubildendem bleiben die Regelungen über die Höchstweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt (vgl. APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs. 4).

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen.

Da es sich bei der Ausbildung um eine generalistische Ausbildung handelt, die die Studierenden befähigt, als Fachkraft in den Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogische Erziehung in Schulen sowie mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen tätig zu sein, ist während der Ausbildung ein Praktikum von acht Wochen in einem zweiten Arbeitsfeld erforderlich.

(3) In der Praxis werden die Studierenden von geeigneten Fachkräften angeleitet (vgl. § 31 Abs. 2 APO-BK, Anlage E). Es muss sich hierbei um eine Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung handeln.

(4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnistermin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

(5) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, etc.) zu erfüllen.

(6) Der Träger ermöglicht die Durchführung von Praxisbesuchen in Anwesenheit von Lehrpersonen, damit eine Leistungsbewertung im Fach "Sozialpädagogische Praxis in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene" gewährleistet werden kann.

(7) Die Richtlinien der Fachschule für Sozialpädagogik sehen eine Projektphase mit einem Mindestumfang von 160 Stunden in Blockform während der Ausbildung vor (vgl. Bildungsplan der Fachschule). Die Projektarbeit wird mit dem Unterricht in den Lernfeldern didaktisch verknüpft und in der Sozialpädagogischen Praxis in Einrichtungen für Kinder Jugendliche und junge Erwachsene praktisch umgesetzt. Der Träger sagt zu, den Studierenden eine solche Projektphase und die damit verbundene Zusammenarbeit in Teams zu ermöglichen.

(8) Der Träger berücksichtigt die schulischen Vorgaben zum Entschuldigungsmanagement.

5. Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Bewerberinnen und Bewerbern mit und informiert zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfung durch (Fachschulexamen, Kolloquium).

(3) Die Schule begleitet die Studierenden kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Studierenden in der Praxis statt.

(4) Die Schule organisiert Praxisanleitungstreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

(5) Die Schule sorgt bei allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, den Träger über schulische Fehlzeiten zu informieren. Dies wird dadurch sichergestellt, dass Studierende Entschuldigungen für schulische Fehlzeiten grundsätzlich in der Praxis vorlegen und abzeichnen lassen.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

7. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

Aachen, _____

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Unterschrift der Leitung / Stempel der Praxiseinrichtung

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:

Unterschrift der Vertretung der Fachschule für Sozialpädagogik

Quellenverweise:

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 17.06.2021: Rahmenvereinbarung über Fachschulen. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf (Zugriff am 31.03.2022).

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010. Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf (Zugriff am 31.03.2022).

Lehrpläne und Richtlinien der Fachschulen des Sozialwesens in NRW. Fachrichtung Sozialpädagogik (2021). URL: https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf (Zugriff am 31.03.2022).

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK). URL: <https://bass.schul-welt.de/3129.htm> (Zugriff am 31.03.2022).

ANLAGE:

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____

Azubildende/Azubildender:

Name/Vorname

Praktikumsstelle:

Name der Einrichtung, Gruppe

Vertragsbeginn: _____
